

# **Richtlinien für die Verleihung des Hundeführer – Ehrenzeichens**

Für langjährige und besondere Verdienste um die Ausbildung, Führung und Prüfung von Jagdhunden sowie die Förderung des Jagdhundewesen in seiner gesamten Vielfalt, wird vom Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. ein „Hundeführer-Ehrenzeichen“ gestiftet, das in drei Stufen verliehen werden kann. Um es in seiner ideellen Bedeutung nicht abzuwerten, ist an die Verleihung des „Hundeführer-Ehrenzeichens“ ein strenger Maßstab anzulegen.

## **§ 1 Verleihungsgrundsätze**

1. Das Hundeführer-Ehrenzeichen kann nur an Mitglieder verliehen werden, die sich langjährige und besondere Verdienste um die Ausbildung, Führung und Prüfung von Jagdhunden sowie das Jagdhundewesen in seiner gesamten Vielfalt Erworben haben.
2. Das Hundeführer-Ehrenzeichen kann auch an Mitglieder verliehen werden, die selbst keinen Hund führen. – Außergewöhnliche Verleihung –
3. Die Verleihung ist an die Zugehörigkeit zu einer Jägervereinigung sowie an die Mitgliedschaft im BJV oder eines anderen LJV gebunden.
4. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.

## **§ 2 Verleihungsweg**

1. Für mehr als fünfjährige besondere Leistungen kann das Hundeführer-Ehrenzeichen in „Bronze“ verliehen werden. Das Hundeführer-Ehrenzeichen in „Bronze“ wird auf Vorschlag des Kreisgruppenvorsitzenden oder des Regierungsbezirksvorsitzenden nach Prüfung durch den Vorsitzenden des Ausschusses für das Jagdhundewesen vom Präsidenten des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. verliehen.
2. Für mehr als zehnjährige besondere Leistungen kann das Hundeführer-Ehrenzeichen in „Silber“ verliehen werden. Das Hundeführer-Ehrenzeichen in „Silber“ wird auf Vorschlag des Kreisgruppenvorsitzenden oder des Regierungsbezirksvorsitzenden nach Prüfung durch den Vorsitzenden des Ausschusses für das Jagdhundewesen vom Präsidenten des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. verliehen.
3. Für mehr als fünfzehnjährige besondere Leistungen kann das Hundeführer-Ehrenzeichen in „Gold“ verliehen werden. Das Hundeführer-Ehrenzeichen in „Gold“ wird vom Präsidenten verliehen, wenn die Verleihung die Zustimmung durch den Regierungsbezirksvorsitzenden und den Vorsitzenden des Ausschusses Jagdhundewesen gefunden hat.

Anträge sind möglichst mindestens 6 Wochen vor der Verleihung ausschließlich über den zuständigen Regierungsbezirksvorsitzenden bei der Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes einzureichen.

4. Gegen die Ablehnung eines Vorschlages ist kein Einspruch möglich.

## **Anmerkung**

Diese Richtlinien – lediglich die Namensgebung des BJV ändernd – ersetzen die bereits seit 1.1.2000 gültigen Richtlinien bzw. führen diese fort.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht lange Mitgliedschaft alleine als Begründung für die Verleihung eines Ehrenzeichens ausreicht, sondern dass langjährige und besondere Verdienste um die Ausbildung, Führung und Prüfung von Jagdhunden sowie um die Förderung des Jagdhundewesens in seiner gesamten Vielfalt Voraussetzung für die Verleihung sind.

Die genannten Jahre sind unterste Richtwerte! Das Hauptgewicht liegt auf Besonderen Verdiensten. Zwischen den einzelnen Verleihungen müssen die genannten Jahre als unterster Richtwert eingehalten werden.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann das Ehrenzeichen in „Bronze“ übersprungen werden. Ohne vorheriges „Silber“ wird das Ehrenzeichen in „Gold“ nicht verliehen.

## **Außergewöhnliche Verleihungen**

Eine außergewöhnliche Verleihung des Ehrenzeichens kann aber bei Personen vorgenommen werden, die sich im Sinne der waidgerechten Jagd in besonderer Weise für das Jagdhundewesen eingesetzt und verdient gemacht haben (z.B. Leistungs-, Sonder- und Formwertrichter, Gönner und sonstige Würdenträger). Eine Mitgliedschaft ist hier nicht zwingend vorgeschrieben.

Das Präsidium des Landesjagdverbandes Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V. bittet deshalb, bei zukünftigen Anträgen die Richtlinien unter Einbeziehung der hier vorausgegangenen Erläuterungen genau zu beachten und einzuhalten, um Enttäuschungen ebenso vorzubeugen wie unnötigem Schriftwechsel.

Feldkirchen, den 8. Dezember 2010

Präsident Prof. Dr. Jürgen Vocke

Beschlossen vom Präsidium des BJV am 8. Dezember 2010  
aufgrund Bevollmächtigung durch die Landesversammlung in Erding am 17. April 2010